

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
– z. Hd. Frau RinLG Dr. Grein-Eimann –
Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz

ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Telefon: 0261/1307 10362
Telefax: 0261/1307 18010
Internet: www.vvr-rp.de
E-Mail: [hartmut.mueller-rentschler
@ovg.mjv.rlp.de](mailto:hartmut.mueller-rentschler@ovg.mjv.rlp.de)

Koblenz, den 06. Februar 2015

Reform des Landesrichtergesetzes Ihr Schreiben vom 26. Januar 2015

Ihr Aktenzeichen: 3110/2-1-11

Sehr geehrte Frau Dr. Grein-Eimann,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes zur
Änderung des Landesrichtergesetzes danke ich Ihnen.

Namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Rheinland-Pfalz – VVR – nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die VVR bedauert es sehr, dass die anstehende Novellierung des
Landesrichtergesetzes – LRiG - nicht zu einem „großen Wurf“ genutzt wurde, um
eine aus unserer Sicht notwendige umfassende Reform der richterlichen
Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte in Rheinland-Pfalz umzusetzen, die auch
die einschlägigen Regelungen des LRiG für den Präsidialrat, den Hauptrichterrat
und die örtlichen Richterräte einbezieht. Die VVR hat hierzu in ihrem dem MJV
vorliegenden Positionspapier eine Vielzahl konkreter Regelungsvorschläge

gemacht. In der vom MJV durchgeführten Praxisanhörung ist insbesondere die Forderung nach einer eigenständigen Regelung im LRiG anstelle der unpassenden Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz auf breite Zustimmung gestoßen. Nachdem es in anderen Bundesländern bereits bewährte Regelungsvorbilder gibt, auf die wir konkret hingewiesen haben, wäre unseres Erachtens eine Einbeziehung in die aktuelle Novellierung noch möglich gewesen.

Wir haben aber positiv zur Kenntnis genommen, dass das MJV ein Bedürfnis für eine eigenständige Regelung der Aufgabenbereiche der Haupttrichterräte und der örtlichen Richterräte im LRiG sieht und das Richtervertretungsrecht in einem zweiten Reformschritt umfassend überprüfen möchte. Da sich indessen die laufende Legislaturperiode bereits dem Ende zuneigt, bitten wir nachdrücklich darum, dieses Vorhaben bereits jetzt – parallel zum aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zur Reform des LRiG – weiter zu betreiben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

Wegen der Kürze der eingeräumten Stellungnahmefrist verweist die VVR zunächst auf ihre Stellungnahme aus der Evaluation des Richterwahlausschusses sowie auf ihr „Positionspapier zur Reform der richterlichen Mitbestimmungsrechte in Rheinland-Pfalz“, die beide dem MJV vorliegen. An den darin formulierten Standpunkten halten wir fest. Ergänzend wird zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs noch Folgendes vorgetragen:

a. Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2 (§§ 6 und 8 LRiG)

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Regelungen der §§ 6 und 8 LRiG zur Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten werden von der VVR begrüßt.

b. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 LRiG – Aufgaben des Richterwahlausschusses)

Die vorgesehene Ausdehnung des Aufgabenkreises des Richterwahlausschusses auf dessen Mitwirkung bei Versetzungen von Richterinnen und Richtern in Beförderungsämtler (sog. leistungsgesteuerte Versetzungen) entspricht einem Anliegen der VVR und wird daher

befürwortet. Zugleich sprechen wir uns dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Erweiterung der Aufgaben des Richterwahlausschusses auf die Mitwirkung bei **allen** Versetzungsentscheidungen noch einmal zu prüfen. Dafür spricht, dass auch die Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der Mitbestimmung des Richterwahlausschusses unterliegt und Versetzungsentscheidungen personalwirtschaftlich und für die Betroffenen nicht von vornherein geringere Bedeutung haben.

c. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15 LRiG – Zusammensetzung des Richterwahlausschusses)

Die Erhöhung der Gesamtzahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss wie auch insbesondere die Erhöhung der Zahl der nicht ständigen richterlichen Mitglieder aus dem Gerichtszweig, für den die Wahl stattfindet, entspricht einer **zentralen Forderung der VVR** und wird daher nachdrücklich befürwortet! Gleiches gilt für die künftige Wählbarkeit von Richterinnen und Richtern aus allen Gerichtszweigen zu ständigen richterlichen Mitgliedern im Richterwahlausschuss und damit für die der künftigen Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 LRiG korrespondierende Streichung des bisherigen einschränkenden Zusatzes in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LRiG.

Begrüßt wird von uns auch die Streichung der im Referentenentwurf noch als Satz 2 von § 15 Abs. 1 vorgesehenen Besetzung des Richterwahlausschusses mit Frauen und Männern in gleicher Zahl als Soll-Vorschrift. Die VVR teilt die erheblichen Bedenken des Haupttrichterrates für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber einer solchen gesetzlichen Vorgabe mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung des Ausschusses, auch wenn ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern in einem Ausschuss grundsätzlich wünschenswert sein mag. Eine solche Vorgabe führt jedoch gerade bei einem Ausschuss, dessen stimmberechtigte Mitglieder gleichsam von drei Seiten - Landtag, Richterschaft, Anwaltschaft – stammen, zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und in Bezug auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus der Richterschaft zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Wahlfreiheit der Richterschaft. Da der Entwurf allerdings in § 17 Abs. 4

und § 18 Abs. 2 Satz 5, 2. HS. LRiG weiterhin Regelungen zu einer anzustrebenden Geschlechterparität vorsieht, wird darauf jeweils noch gesondert eingegangen.

d. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 17 LRiG – Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses)

Die VVR hält grundsätzlich an ihrer Forderung nach Einführung einer Direktwahl der richterlichen Mitglieder im Richterwahlausschuss durch die Richterschaft – anstelle der in § 17 Abs. 3 weiterhin vorgesehenen Wahl durch den Landtag aus Vorschlagslisten – fest, nimmt aber zur Kenntnis, dass für die Durchsetzung dieser Forderung derzeit eine parlamentarische Mehrheit nicht in Sicht ist. Um die notwendige Akzeptanz des Richterwahlausschusses sowie seiner Entscheidungen in der Richterschaft zu erhöhen, sollte jedoch zumindest die bisher von Seiten des Landtags geübte Praxis, die richterlichen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Stimmergebnisse aus den Wahlen der Vorschlagslisten zu wählen, ihren Niederschlag im Gesetz in Gestalt einer entsprechenden Soll-Vorschrift mit Appellcharakter finden. Wir schlagen daher vor, nach § 17 Abs. 3 Satz 1 folgenden neuen Satz 2 zusätzlich einzufügen: „Dabei sollen die weiteren stimmberechtigten Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge des Stimmergebnisses der Wahlen zu der jeweiligen Vorschlagsliste gewählt werden.“

Erhebliche Bedenken bestehen aus unserer Sicht gegen die nunmehr als Abs. 4 von § 17 vorgesehene Regelung, wonach auch bei der Wahl der stimmberechtigten richterlichen Mitglieder durch den Landtag Geschlechterparität angestrebt werden soll: Abgesehen von den bei der entsprechenden Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 5 für die Wahl zu den Vorschlagslisten noch zu erörternden praktischen Problemen und bedenklichen Einschränkungen der Wahlfreiheit der Richterschaft eröffnet diese an den Landtag gerichtete „Appellvorschrift“ eine zusätzliche Möglichkeit, von der gewählten Reihenfolge der Vorschlagsliste mit dem Ziel der Wahrung der Geschlechterparität abzuweichen. Für die Richterschaft erscheint deshalb eine solche Soll-Vorschrift mit Appellcharakter allenfalls dann noch akzeptabel, wenn gleichzeitig – entsprechend unserem obigen

Vorschlag – in § 17 Abs. 3 eine Bindung des Landtags an die gewählte Reihenfolge der Vorschlagslisten als Soll-Vorschrift aufgenommen wird.

e. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 18 LRiG - Vorschlagslisten)

Vor dem Hintergrund, dass keine Direktwahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses anstelle des in § 18 geregelten komplizierten Verfahrens zur Wahl von Vorschlagslisten vorgesehen wird, begrüßt die VVR die in § 18 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung, dass zur Vorschlagsliste für die ständigen richterlichen Mitglieder jetzt auch die Wahlberechtigten aus allen Gerichtszweigen wählbar sind; dies stellt eine notwendige Gleichstellung der Fachgerichtsbarkeiten mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar.

Abgelehnt wird von uns jedoch die in § 18 Abs. 2 Satz 5, 2. HS. vorgesehene Regelung, wonach „bei der Wahl zu den Vorschlagslisten Geschlechterparität angestrebt werden soll.“ Auch wenn sich die gesetzliche Regelung nur in einem Appell an die wahlberechtigten Richterinnen und Richter erschöpft, ist sie im Kontext mit der an den Landtag gerichteten Soll-Vorschrift des § 17 Abs. 4, aber auch mit der in § 18 Abs. 4 weiterhin vorgesehenen Möglichkeit des Landtags, bei Nichtwahl der in der einer Liste Vorgeschlagenen eine neue Vorschlagsliste zu verlangen, aus unserer Sicht problematisch. Soweit hinter dem Appell an die Wahlberechtigten die Erwartung steht, dass bereits bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Geschlechterparität gewahrt wird, wäre die Erfüllung dieser Erwartung mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden, vor allem in den kleineren Fachgerichtsbarkeiten: Hier wird es vielfach schon nicht möglich sein, mindestens sechs Frauen zu finden, die zur Kandidatur auf der Vorschlagsliste bereit und in der Lage sind, wegen der nach wie vor bestehenden und bedauerlichen Unterrepräsentanz von Frauen in der Richterschaft und weil darüber hinaus manche von den ohnehin relativ wenigen Kolleginnen schon wegen anderer Ämter in Richtervertretungen, insbesondere im Präsidialrat (§ 17 Abs. 3 Satz 2 LRiG), für eine Kandidatur auf der Vorschlagsliste nicht zur Verfügung stehen werden. Selbst wenn die Wahlvorschläge für die Wahl der Vorschlagsliste die Geschlechterparität wahren sollten, ist es mit Rücksicht auf die Freiheit der Wahl natürlich keineswegs sicher, dass die Wahlen zu den Vorschlagslisten

auf den maßgeblichen vorderen Plätzen auch tatsächlich zu einem geschlechterparitätischen Ergebnis führen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht aber die Gefahr, dass der Landtag mehrheitlich die nicht gewährte Geschlechterparität auf der Vorschlagsliste zum Anlass nehmen wird, von der gewählten Reihenfolge der Vorschlagsliste abzuweichen, um der Sollvorschrift des § 17 Abs. 4 zu genügen, obwohl aus unserer Sicht davon auszugehen ist, dass die wahlberechtigten Richterinnen und Richter die Eignung von Kolleginnen und Kollegen für eine Mitwirkung im Richterwahlausschuss in der Regel wesentlich besser einschätzen können als die Abgeordneten des Landtags. Eine solche, im Falle der Beibehaltung von § 17 Abs. 4 ohne gleichzeitige grundsätzliche Bindung des Landtags an die Reihenfolge der Vorschlagsliste zu befürchtende Entwicklung würde die Akzeptanz des Richterwahlausschusses und seiner Entscheidungen in der Richterschaft herabsetzen und auch die ohnehin begrenzte Bereitschaft von Richterinnen und Richtern zur Kandidatur auf der Vorschlagsliste nicht erhöhen. Deshalb sollte auf einen Appell wie in § 18 Abs. 2 Satz 5, 2. HS. vorgesehen ganz verzichtet werden.

f. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 21 LRiG – Sitzung des Richterwahlausschusses)

Die Ergänzung des § 21 Abs. 1 LRiG um einen Satz 4, demzufolge die Einladung zur Sitzung des Richterwahlausschusses künftig insbesondere auch die Stellungnahme des Präsidialrats enthalten muss, entspricht einem Anliegen der VVR und wird daher begrüßt.

g. Zu § 22 LRiG (Beschlussfassung im Richterwahlausschuss)

Mit Unverständnis nehmen wir zur Kenntnis, dass die in der Evaluation des Richterwahlausschusses vielfach – auch u. a. von der VVR – geforderte Änderung des § 22 dahingehend, dass bei der Abstimmung im Richterwahlausschuss Stimmenthaltungen nicht zulässig (bzw. im Ergebnis wie Ablehnungen zu behandeln) sind und dass für die Zustimmung des Richterwahlausschusses die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist, nicht umgesetzt werden soll. Wie im Positionspapier der VVR bereits ausgeführt, würde nur eine Regelung, nach der die Mehrheit der gesetzlichen

Mitglieder und nicht bloß - wie bisher vorgesehen – der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, der Bedeutung der Entscheidungen des Richterwahlausschusses gerecht; sie würde die Legitimation der Betroffenen stärken und ein Taktieren mit Enthaltungen verhindern. Wir regen daher nochmals an, eine entsprechende Änderung des § 22 LRiG vorzusehen.

h. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 22 a LRiG – Schriftliches Verfahren)

Die Einführung eines schriftlichen Verfahrens für einfach gelagerte Fälle entspricht einem Anliegen der VVR und wird daher begrüßt.

i. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Änderung § 52 LRiG)

Die vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit des Präsidialrates durch Begründung eines Mitwirkungsrechts des Präsidialrats der aufnehmenden Gerichtsbarkeit bei sog. „Zuversetzungen“ auf Antrag der Richterin oder des Richters bzw. des Präsidialrats der abgebenden Gerichtsbarkeit bei „Wegversetzungen“ gegen den Willen der Richterin oder des Richters (§ 31 DRiG) wird zwar grundsätzlich begrüßt. Sie bleibt jedoch auf halbem Wege stehen: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in diesen Fällen nicht jeweils beide Präsidialräte der betroffenen Gerichtsbarkeiten beteiligt werden sollen. Dies wäre vielmehr aus unserer Sicht zur Wahrung der Belange sowohl der beiden betroffenen Gerichtsbarkeiten als auch der versetzungsbetroffenen Richterinnen und Richter notwendig. Eine entsprechende weitergehende Änderung von § 52 LRiG regen wir hiermit an.

Für eine weitere Beteiligung der VVR in dieser Angelegenheit wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Müller-Rentschler